

Gemeinde Diera-Zehren
Landkreis Meissen

**SATZUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG DER HEBESÄTZE FÜR DIE
GRUND- UND GEWERBESTEUER
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren in seiner Sitzung am 01.02.2016 (Beschlussnummer 07-02/2016) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Realsteuern

Die Gemeinde Diera-Zehren erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge **300 v.H.**
 - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke
(Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge **390 v.H.**
2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. **390 v.H.**

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Und mit Ablauf des 31.12.2015 tritt die Satzung über die Erhebung von Realsteuern vom 22.09.2003 (Inkraft ab 01.01.2004) außer Kraft.

Nieschütz, 02.02.2016



C. Balk
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung dieser Satzung fehlerhaft erfolgt ist,
2. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Vorsitzende den Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Rechtswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Einbeziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.